

«■ In dem Maße, wie die Jugendhilfe — den heran- gereiften gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechend — immer mehr gesellschaftliche Kräfte einbezieht. Wird sie neben den Konfliktkommissionen und Schieds- kommissionen zu einem Organ werden, das in größerem Maße als bisher über Verletzungen von Strafgesetzen durch Jugendliche berät und entscheidet. Eine solche Veränderung der Arbeitsweise der Jugendhilfeorgane ist um so dringlicher, als sie nach der geplanten ge- neralen Heraufsetzung des Strafmündigkeitsalters auf 16 Jahre über fast alle Verletzungen von Strafgesetzen der 14- und 15jährigen Jugendlichen entscheiden werden. Dieses Problem ist bereits heute von großer Ak- tualität, weil bekanntlich die Zahl derjenigen Jugend- lichen, die über das 14. Lebensjahr hinaus die Schule besuchen, von Jahr zu Jahr größer wird und hier aus diesem Grunde eine Übergabe von geringfügigen Straf- sachen an die Konfliktkommission nicht möglich, aber auch nicht in jedem Falle ein gerichtliches Verfahren erforderlich ist⁴.

Wann und wie sollen die Organe der Jugendhilfe einbezogen werden?

Es wurde in der Literatur bereits zum Ausdruck ge- bracht⁵, daß in der Arbeit der Jugendhilfe keine Zer- splitterung und keine Doppelarbeit hinsichtlich der Untersuchung der Täterpersönlichkeit zugelassen wer- den darf. Hieraus ergibt sich, daß zwar in jedem Falle die Jugendhilfe benachrichtigt und zur Mitarbeit heran- gezogen, aber nicht in jedem Falle selbständig tätig wird, sondern nur dann, wenn die besondere, durch die Untersuchungsorgane ermittelte oder bereits bekannte Erziehungssituation ein Eingreifen notwendig macht. Eine solche Arbeitsweise wird es der Jugend- hilfe ermöglichen, sich auf die Erfüllung ihrer spezifi- schen Aufgaben zu konzentrieren: die gesellschaftlichen Kräfte zur Verhinderung und Beseitigung von Jugend- gefährdungen zu mobilisieren und bestimmte Er- ziehungsmaßnahmen anzuordnen mit dem Ziel, die volle Eingliederung aller jungen Menschen in unsere Gesellschaft zu erreichen.

Es wäre u. E. deshalb auch zu erwägen, nicht in jedem Falle von den Organen der Jugendhilfe einen beson- deren Jugendhilfebericht anzufordern. Gleiches betrifft auch die Teilnahme von Vertretern der Jugendhilfe an Beratungen der Konfliktkommissionen. Nur bei solchen Jugendlichen, die neben der Unterstützung im Betrieb noch eine spezifische Hilfe im Elternhaus dringend be- nötigen, müßte der Vertreter des Referats Jugendhilfe an der Beratung teilnehmen, um gemeinsam mit dem Betrieb Wege der Betreuung und Erziehung zu finden. Diese Verfahrensweise ist dann möglich, wenn es end- lich zur, ständigen Praxis wird, daß der Jugendsach- bearbeiter der Kriminalpolizei mit dem Referat Jugend- hilfe vom Beginn des Ermittlungsverfahrens an engen Kontakt hält, Vertreter der Jugendhilfe zu Verneh- mungen von Jugendlichen und deren Erziehungsberech- tigten hinzuzieht u. a. m. Dann kann auch das Referat Jugendhilfe sachkundig entscheiden, ob die Teilnahme eines Vertreters des Referats oder eines ehrenamtlichen Helfers an einer Konfliktkommissionsberatung un- bedingt erforderlich ist.

Erziehungsberechtigte und Geschädigte in die Beratung der Konfliktkommission einbeziehen!

Es versteht sich von selbst, daß die Beratungen der Konfliktkommissionen auch bei Jugendlichen öffentlich

durchgeführt werden und daß die Konfliktkom- missionen das Recht haben, über die Anwesenheit anderer Personen während der Beratung zu entscheiden«. Es wird auch durchaus die Regel sein, daß über er- wachsene und jugendliche Beteiligte einer gering- fügigen Straftat durch die Konfliktkommissionen ge- meinsam beraten wird, wenn die betreffenden Personen Angehörige eines Betriebes sind.

Um die einheitliche Erziehung eines Jugendlichen, der eine geringfügige Gesetzesverletzung begangen hat, durch das Betriebskollektiv und das Elternhaus zu ge- währleisten, wird es im allgemeinen erforderlich sein, die Erziehungsberechtigten zu den Beratungen der Konfliktkommissionen einzuladen, ohne allerdings in jedem Falle die Beratung von ihrem Erscheinen ab- hängig zu machen. Richtig und wohl stets notwendig ist, mit den Erziehungsberechtigten über ihre Er- ziehungsaufgaben zu beraten, ihnen Hinweise und gegebenenfalls bestimmte Ermahnungen zu geben. Dadurch wird vermieden, daß der Jugendliche den Er- ziehungsberechtigten eine unrichtige Darstellung über den Ablauf und die Entscheidung der Beratung der Konfliktkommission gibt und von den Eltern Er- ziehungsfehler gemacht werden⁶ 7. In der Beratung der Konfliktkommission einer Berliner Konsumgenossen- schaft mit vier 15- bis 16jährigen weiblichen Lehrlin- gen, die sich wegen geringfügiger Diebstähle aus Lebensmittelverkaufsstellen zu verantworten hatten, nahmen diese Probleme einen breiten Raum ein. Aus- gehend von der Frage des Vorsitzenden der Konflikt- kommission an die Eltern, welche erzieherischen Maß- nahmen sie nach Bekanntwerden der strafbaren Handlungen ihrer Kinder ergriffen hatten, wurden den Eltern in der Beratung viele nützliche Hinweise zur Erziehung ihrer Kinder, z. B. zur Gestaltung der Frei- zeit, zur Kontrolle des Taschengeldes, gegeben. In der Beratung kam es aber auch zu Auseinandersetzungen mit falschen Auffassungen einiger Eltern. So leugnete beispielsweise ein Vater seine Verantwortung für die Erziehung seiner Tochter während der Berufsausbil- dung und wollte diese allein dem ausbildenden Betrieb auferlegen.

Mit den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten, die der Einladung zur Beratung nicht nachgekommen sind, sollten die Mitglieder der Konfliktkommission eine Aussprache herbeiführen und sie vom Ergebnis der Beratung unterrichten. Außerdem können sie in diesem Zusammenhang auf bisherige Versäumnisse oder Fehler in der Erziehung aufmerksam gemacht werden.

Vom Termin der Beratung vor der Konfliktkommission sollte in jedem Fall auch der Geschädigte benachrichtigt werden, um ihm Gelegenheit zu geben, die Maß- nahmen der Gesellschaft auf das strafbare Verhalten des Jugendlichen zu erfahren. Es übt eine größere er- zieherische Wirkung auf die Jugendlichen aus, wenn sie sich gegenüber dem Geschädigten vor dem an der Beratung der Konfliktkommission teilnehmenden Per- sonenkreis entschuldigen. Konnte der Geschädigte an der Beratung der Konfliktkommission nicht teilnehmen, so ist es zweckmäßig, auch ihn vom Ausgang der Be- ratung zu informieren.

4 In diesem Beitrag kann nicht näher dargelegt werden, welche Bedeutung und welche Aufgaben die in den Grund- sätzen des Staatsrates vorgesehenen Schiedskommissionen, vor allem in den Gemeinden und Wirkungsbereichen der Nationalen Front, zur Bekämpfung und Verhütung von Straftaten Jugendlicher haben werden.

5 Hartmann/Luther. „Die Jugendhilfe im sozialistischen Straf- recht“. Sozialistische Erziehung 1962 (Ausg. B), Nr. 17, Beilage S. 100 ff.

6 Unser neues Gesetzbuch der Arbeit. Schriftenreihe Arbeits- recht. Heft 10, VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 1961, S. 183.

7 Die gesetzliche Verpflichtung des Untersuchungsorgans, die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte im Ermittlungs- verfahren zu hören, bleibt auch bei der Abgabe an die Kon- fliktkommission bestehen. Aus diesem Grunde sollte bei Jugendlichen die Übergabe der Sache an die Konfliktkom- mission nicht bereits im Stadium der Anzeigenprüfung, sondern erst nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens erfolgen.